

Runder Tisch „Radlfreundliches Holzkirchen“ Fahrradfahren und Smartphone. Was ist erlaubt?

Die Frage der Nutzung von Smartphones auf dem Fahrrad ist immer Stoff für Diskussionen. Die Antwort hierauf ist allerdings einfach: Wer beim Fahrradfahren ein Bußgeld vermeiden möchte, sollte – wie auch der Autofahrer – auf das Handy verzichten. Die Bedienung des Handys ist auch auf dem Fahrrad verboten.

Wo steht das Verbot?

Das Verbot ergibt sich aus § 23 StVO, den jeder in Bezug auf Kraftfahrzeuge kennt. Dass auch die Nutzung des Handys auf dem Fahrrad dieser Verbotregelung unterfällt, wissen aber die wenigsten. Denn auch der Fahrrad-Fahrzeugsführer ist bei der Nutzung des Handys derart abgelenkt, dass eine sichere Verkehrsteilnahme nicht gewährleistet ist.

Was ist verboten?

§ 23 StVO verbietet die Benutzung von elektronischen Geräten, die der Kommunikation, Information oder Organisation dienen. Unter Benutzung fällt grundsätzlich alles, wofür beim Gebrauch des Handys die Hände benötigen werden, also z.B. telefonieren, tippen oder Fotos schießen. Die Geräte dürfen während der Fahrt weder in die Hand genommen, noch gehalten werden. Damit ist die normale Benutzung des Handys beim Fahrradfahren untersagt.

Was ist erlaubt?

Erlaubt ist die Benutzung der Sprachsteuerung, sowie die Nutzung des Gerätes durch kurze, den Straßen-, Verkehrs-, Sicht- und Wetterverhältnissen angepasste Blickzuwendung zum Gerät, beispielsweise für die Navigation, wenn das Handy in einer Lenkerhalterung steckt. Auch ein kurzer Griff zum Headphone, um per Klick ein Gespräch anzunehmen, ist bislang durch obergerichtliche Entscheidungen nicht als Ordnungswidrigkeit bestraft worden.



Foto © Pixabay

Ist das Musikhören beim Radfahren verboten?

Grundsätzlich ist das Radeln mit Kopfhörern nicht verboten, solange das Gehör nicht beeinträchtigt wird. In der Praxis müssen Radfahrende die Lautstärke daher so einstellen, dass sie noch auf Warnlaute oder die Ansprache eines Polizeibeamten bei einer Kontrolle reagieren können. Das Gehör ist insbesondere für Radfahrer besonders wichtig, da sie keine Spiegel wie die Autofahrer haben, um Gefahren schnell erfassen zu können. Wer nicht ohne Musik radeln will, sollte auf geschlossene Kopfhörer verzichten, da durch sie Verkehrsgläusche nicht mehr wahrgenommen werden. Unabhängig von der Rechtslage sollten Radfahrende zu ihrer eigenen Sicherheit die Lautstärke aber immer so wählen, dass sie sich selbst noch sicher und uneingeschränkt im Verkehr bewegen können.

Welche Strafen sind vorgesehen?

Die Benutzung des Handys auf dem Fahrrad ist seit Mitte 2017 mit einem Bußgeld von 55,- € belegt. Die Benutzung des Smartphones auf dem Fahrrad kann also teuer werden. Anhalten vor der Benutzung ist definitiv günstiger und vor allem sicherer.

*Stefan Oestreich,
Mitglied des Runden Tisch Rad*

Quellen: ADFC, StVO